



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Mitnahme unbebauter Grundstücke an den Umsiedlungsstandort

**Hier: Stellungnahme zu Anregungen im Braunkohlenplanverfahren
Umsiedlung Keyenberg, Kuckum Ober-, Unterwestrich, Berverath**



Rechtliche Grundlagen

- Für die Grundabtretung sind gemäß § 31 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) die §§ 77 ff Bundesberggesetz (BBergG) und das Entschädigungs- und Enteignungsgesetz NW (EEG NW) bestimmend.
 - **§ 31 LPIG NRW:** „(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach § 77 ff. Bundesberggesetz und bei den Enteignungen nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.“
- §§ 77 ff Bundesberggesetz (BBergG) regeln die Grundabtretung für den Bergbaubetrieb.
- §§ 46 ff EEG NW regeln, die Enteignung eines Ersatzstandortes für die gemeinsame Umsiedlung.



These RA Teßmer I

- Das Entschädigungs- und Enteignungsgesetz NW (EEG NW) §§ 46 ff ist als Enteignungsgrundlage unzulässig.

§ 46 EEG NW: „In Braunkohlenplänen festgelegte unbebaute oder geringfügig bebaute Umsiedlungsflächen ...können ...enteignet werden, um dort bisher in festgelegten Abbau- ...gebieten ansässige Personen und Unternehmungen sowie öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen in den Grenzen des Bedarfs anzusiedeln.“



These RA Teßmer II

- Länder können auf einem Sachgebiet nur ein Gesetz erlassen, sofern der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht (Art. 72 (1) Grundgesetz (GG)).

Art. 72 GG: „(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.“ (Hinweis: konkurrierende Gesetzgebung: Gesetzgebungskompetenz des Bundes)

- Der Bund hat durch die gemäß Art. 74 (1) Nr. 18 Grundgesetz (GG) abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Art. 74 GG: „(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:.....

18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr,...“

Länder sind von der Gesetzgebung für städtebaulich motivierte Enteignungen ausgeschlossen.



Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Enteignungen

- Art 74 (1) Nr. 14 GG räumt das Recht der Enteignung als konkurrierende Gesetzgebung ein, soweit sie auf dem Sachgebieten der Art. 73 und 74 in Betracht kommen.
 - Art. 74 GG:** „(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:..
 - 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;“
- Gemäß Art. 74 (1) GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf das Gebiet des Bergbaus.
 - Art. 74 GG:** „(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:....
 - 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ...“



Bundesberggesetz I

Es kann nach §§ 77 BBergG eine Grundabtretung, durchgeführt werden.

§ 77 BBergG: „(1)...kann eine Grundabtretung durchgeführt werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes..... die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist.“

- Von der Grundabtretung erfasst sind nur das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der Bodenschätze einschließlich der im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
Ersatzlandbeschaffung für Umsiedlungen gehört nicht dazu.

Die Ersatzlandbeschaffung für die Umsiedlung ist nicht geregelt.



Bundesberggesetz II

Die Enteignungsregelungen sind nicht abschließend.

§ 77 BBergG: „(3) Vorschriften über die Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.“

§ 77 (3) BBergG entfaltet keine Sperrwirkung.



Baugesetzbuch I

- Enteignungen werden in einem Katalog in § 85 (1) BauGB abschließend geregelt.

§ 85 BauGB: „(1) Nach diesem Gesetzbuch kann nur enteignet werden, um

1. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten....“

Das Baugesetzbuch regelt keine Enteignungen zur Ermöglichung von Umsiedlungen.



Baugesetzbuch II

- § 85 (2) BauGB gibt vor, dass Enteignungen zu anderen Zwecken nach anderen Bundes- und Landesgesetzen unberührt bleiben.

§ 85 BauGB: „(1) Nach diesem Gesetzbuch kann nur enteignet werden, um..

.....(2) Unberührt bleiben

1. die Vorschriften über die Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken,
2. landesrechtliche Vorschriften über die Enteignung zu den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecken.....“

Das Baugesetzbuch entfaltet keine Sperrwirkung.



Entschädigungs- und Enteignungsgesetz NRW

- § 46 EEG NW regelt die Zulässigkeit der Enteignung von Umsiedlungsflächen, die in Braunkohlenplänen festgelegt sind.
- Antragsteller kann nur der Abbauberechtigte sein § 47 (1) EEG NW, ausschließlich zum Zwecke des Durchgangserwerbs (für den vorgesehenen Zweck mit Verwendungsfrist).
- Die Größe der Fläche wird durch eine geregelte Bedarfsermittlung festgelegt § 48 EEG NW.

§ 48 EEG NW: „(1) Der Enteignungsantragsteller ermittelt für Umsiedlungen, die nach den auf Grund des Landesplanungsgesetzes genehmigten Braunkohlenplänen erforderlich werden, den notwendigen Flächenbedarf. Der Bedarf an Flächen ist nach Maßgabe der bisherigen Wohn- und Infrastruktur sowie Siedlungsdichte in der umzusiedelnden Ortschaft, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodennutzung der Umsiedlungsflächen zu ermitteln....“



Das Bundesverwaltungsgericht hat für den Fall des Zusammentreffens von städtebaulichen und anderen Gründen entschieden:

- Wenn mit der Enteignung neben einem städtebaulichen Zweck auch ein anderer Zweck (Anmerkung: hier Ermöglichung der großflächigen Rohstoffgewinnung) verfolgt wird, können beide Rechtsgrundlagen (BauGB und EEG NW) nebeneinander stehen. Auf eine Gewichtung der betroffenen Zwecke kommt es nicht an.
- Nur wenn von dem „anderen Zweck“ ernsthaft nicht die Rede sein kann, sind allein die §§ 85 ff BauGB anzuwenden.
(Urteil vom 06.03.1987)

Da im konkreten Anwendungsfall die Freimachung der Umsiedlungsflächen den Zweck der Ermöglichung der großflächigen Rohstoffgewinnung verfolgt, ist eine Enteignung nach dem Landesenteignungsgesetz daher möglich.



Entschädigungs- und Enteignungsgesetz NW

- Bei den Regelungen des Entschädigungs- und Enteignungsgesetzes NW steht primär die Freimachung von Umsiedlungsflächen im Vordergrund, um über das Instrument der gemeinsamen Umsiedlung
 - eine großflächige Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen bereitstellen zu können.
 - das im Sinne der Energieversorgung als Wohl der Allgemeinheit geforderte Sonderopfer der Umsiedlung möglichst zu verringern.

Damit dient die Enteignung nach dem EEG primär der Rohstoffgewinnung und allenfalls sekundär „städtebaulichen Zwecken“ i.S.d. § 85 BauGB.



Ergebnis

- **Das Land kann ein eigenes Enteignungsgesetz erlassen.**
- **Das Bundesberggesetz ist nicht für Umsiedlungsflächen anwendbar und entfaltet keine Sperrwirkung.**
- **§ 85 (1) BauGB ist bei ausschließlich städtebaulichen Zwecken anzuwenden.**
§ 85 (2) Nr. 1 BauGB entfaltet keine Sperrwirkung. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Enteignung neben dem städtebaulichen Zweck noch ein anderer Zweck verfolgt wird.

Die §§ 46 ff EEG NW können zur Enteignung von Umsiedlungsflächen herangezogen werden.